



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 10. Juni 2004 Nr. 59/2004

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 25.05.04 folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung für die Lehranstalt für
veterinärmedizinisch-technische
Assistenten (VMTA) der
Tierärztlichen Hochschule Hannover**

Präambel

Seit 1938 besteht die Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Es handelt sich um eine Berufsfachschule mit staatlich anerkanntem Abschluss.

Als Einrichtung der Tierärztlichen Hochschule Hannover steht die Lehranstalt in engem Kontakt zu den Instituten und Kliniken der Hochschule. Dadurch können die für den Beruf der VMTA relevanten Techniken und Forschungserkenntnisse den Schülerinnen und Schülern, insbesondere durch das Praktikum vor Ort, demonstriert und vermittelt werden. Der Unterricht und die Laborpraktika werden durch wissenschaftliches und technisches Personal der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie externen Lehrbeauftragten mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt. Somit wird ein ho-

hes Qualitätsniveau als Basis für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gewährleistet.

§ 1 Organisation

Die Lehranstalt für VMTA ist eine Einrichtung der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

Das Präsidium der Hochschule ernennt im Einvernehmen mit dem Senat die Leiterin bzw. den Leiter der Schule sowie eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Die Leitung der Schule erfolgt im Nebenamt bis auf Widerruf.

Die Leiterin bzw. der Leiter erstattet dem Präsidium und dem Senat jährlich einen Bericht über die Schulsituation (wirtschaftliche Lage, Anzahl der Bewerbungen und Aufnahmen, Vorbildung und Erfolg der Schülerinnen und Schüler etc.).

§ 2 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung der Schulleitung benennt der Senat einen Beirat der Lehranstalt. Dieser setzt sich zusammen aus je einer Vertretung

der Lehrkräfte der Lehranstalt, des Senats, der VMTA der Hochschul-einrichtungen und der Hochschulver-waltung. Die Amtszeit des Beirats be-trägt zwei Jahre. Die Schulleitung, die Lehrassistentinnen, eine Schülerver-tretung sowie weitere Personen kön-nen beratend hinzugezogen werden. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 3 Dauer, Inhalte und Struktur der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer zur VMTA be-trägt drei Jahre. Der Umfang und Inhalt der Ausbildung richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin, BGBl 1994, Teil 1, S. 922 sowie nach dem Gesetz über technische Assis-tenten in der Medizin (MTA-Gesetz), BGBl 1993, Teil 1, S. 1402 in den jeweils gültigen Fassungen.

Ausbildungsbeginn ist im Oktober eines Jahres mit Beginn des Wintersemesters. Die Unterrichtszeiten ent-sprechen im Wesentlichen dem Stu-dienzeitplan der Tierärztlichen Hoch-schule Hannover. Darüber hinaus fin-den vertiefende Praktika und die Ab-schlussprüfungen während der vorle-sungsfreien Zeit, den sog. Zwischensemestern, statt. Ein siebenmonatiges Praktikum bildet den Schwerpunkt im dritten Ausbildungsjahr. Das Praktikum wird grundsätzlich in Einrichtungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover absolviert. Ausnahmsweise kann das Praktikum auch in externen Einrich-tungen stattfinden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Schülerin bzw. des Schülers sowie eine Einver-ständniserklärung der Einrichtung not-wendig. Die Entscheidung über die An-erkennung des Praktikumsplatzes liegt bei der Schulleitung.

Regelmäßige Teilnahme und pünktli-ches Erscheinen am theoretischen und praktischen Unterricht ist unbedingt er-forderlich.

Im Krankheitsfall oder anderen Ver-hinderungen ist die Lehranstalt am sel-ben Tag telefonisch zu informieren. Spätestens am dritten Tag muss im Krankheitsfall ein ärztliches Attest vor-liegen.

Im Unterricht geforderte Testate und Klausuren dienen als Benotungsbasis für das Jahreszeugnis und müssen ab-gelegt werden. Eine Versetzung ins nächste Schuljahr kann nur erfolgen, wenn die Durchschnittszensur im Jah-reszeugnis nicht schlechter als 4,4 ist und die Schülerin bzw. der Schüler nicht mehr als 30 Tage im Schuljahr entschuldigt oder unentschuldigt ge-fehlt hat. Einzelne Fehlstunden werden aufsummiert. Die Gültigkeit des § 6 des MTA-Gesetzes, BGBl 1993, Teil 1, S. 1402, bleibt unberührt.

§ 4 Zulassungsbedingungen

Für die Ausbildung zugelassen werden kann, wer das Mindestalter von 17 Jah-ren erreicht hat und mindestens einen Realschulabschluss oder ein Verset-zungszeugnis zur Sekundarstufe II mit guten Zensuren in den naturwissen-schaftlichen Fächern (Chemie, Physik, Biologie, Mathematik) nachweisen kann.

Liegen mehr Bewerbungen als Aus-bildungsplätze vor, so behält sich die Schulleitung eine Auswahl vor.

§ 5 Schulgeld

Die Erhebung des Schulgeldes richtet sich, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, nach der Entgelt-ordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover in der jeweils gültigen Fas-sung.

Das Schulgeld für die gesamte dreijährige Ausbildung beträgt 7920,- EUR.

Kosten für Schutzimpfungen, ärztliches Gesundheitszeugnis und Unterrichts-materialien wie z. B. Laborkittel, Bü-cher und Laborset sowie die Prü-

fungsgebühr in Höhe von ca. 50,- EUR sind im Schulgeld nicht enthalten.

Die Anmeldegebühr beträgt 660,- EUR und wird nach Beginn der Ausbildung auf das Schulgeld angerechnet. Die Restsumme wird ab Ausbildungsbeginn in 33 Monatsraten je 220,- EUR per Einzugsermächtigung am Monatsanfang abgebucht. Wird eine Abbuchung nicht eingelöst, werden die entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beim Rücktritt vom Vertrag vor Ausbildungsbeginn wird die Anmeldegebühr als pauschalierter Schadensersatz einbehalten. Soweit nachgewiesen werden kann, dass dem Schulträger ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wird der pauschalierte Schadensersatz entsprechend reduziert. Das Rücktrittsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss unter Rückzahlung der Anmeldegebühr bleibt unberührt.

Ein neuer Lehrgang beginnt nur bei Vorliegen einer Mindestzahl von 25 verbindlichen Bewerbungen zu Beginn des Wintersemesters. Kann ein Lehrgang aufgrund zu geringer Bewerbungszahlen nicht starten, wird die bereits gezahlte Anmeldegebühr zurückerstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Die Tierärztliche Hochschule Hannover behält sich bei wesentlichen Kostenveränderungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und nicht im Einflussbereich der Hochschule liegen, eine entsprechende Anpassung des Schulgeldes vor.

Bei bestehenden Verträgen ist eine Erhöhung erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Der Vertragspartner kann binnen zweier Monate nach Zugang der Erhöhungserklärung den Vertrag schriftlich kündigen.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist nur zum Semesterende (31. März oder 30. September) eines jeden Jahres schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Bei Verstoß gegen die Schulordnung, zu hohen Fehlzeiten oder bei Zahlungsverzug der Schülerin oder des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter behält sich die Tierärztliche Hochschule Hannover eine fristlose Kündigung vor.

Das anteilige Schulgeld für die verbleibende Ausbildungsdauer wird bei Kündigung erlassen, die Anmeldegebühr als Schadensersatz jedoch einbehalten.

Bei Kündigung des Schulvertrages muss der Schülerschein am letzten Schultag zurückgegeben werden.

§ 7 Allgemeine Vereinbarungen

Essen, trinken und rauchen ist in den Laborräumen nicht gestattet. Darüber hinaus ist Rauchen im gesamten Gebäude der Lehranstalt nicht erlaubt.

Der Betriebsanweisung nach § 20 GefStoff V sowie dem Lehrpersonal ist Folge zu leisten.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Schweigepflicht, insbesondere über Patientendaten, zu wahren.

Die Schülerin bzw. der Schüler ist über die Landesunfallkasse versichert. Es empfiehlt sich jedoch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sofern eine solche nicht im Rahmen der Familienhaftpflichtversicherung besteht, da die Schülerin oder der Schüler für selbstverschuldeten Schaden haftbar ist. Für abhanden gekommene Gegenstände der Schülerinnen und Schüler übernimmt die Tierärztliche Hochschule Hannover keine Haftung.

Änderung des Namens, der Heimat- und Schulortanschrift oder anderer für die Ausbildung relevanter Daten sind

der Lehranstalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Sondervereinbarungen, Gerichtsstand

Von vorstehenden Bedingungen abweichende Sondervereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Schulträger schriftlich bestätigt werden.

Als Erfüllungsort und – soweit zulässig – als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, den 10.06.2004

Dr. Gerhard Greif
Der Präsident